

und auf den Höfen wohlverwahrlich an Ketten legen, und hier- nächst nach Jacobi mit tüchtigen Knütteln versehen solle; dieje- nige aber, so an dem Walde oder den Gehägen wohnen, sollen ihre Hunde Jahr aus Jahr ein wohlverwahrlich angeleget halten. In- maßen denen Förstern und Jagdbedienten zualeich anbefohlen wird, hierauf ihren Pflichten gemäß, fleißige Acht zu geben, und was von Hunden diesem zuwieder sich finden läffet, nicht nur so bald tod zu schießen, sondern auch die Eigenthumsherren zu gebührender und willkürlicher Bestrafung gehörigen Orts anzuzeigen. Wornach sich ein jeder zu Vermeidung Ungelegenheit schuldigst zu richten und für Schaden zu hüten hat. Begeben auf Unserer Residenz Detmold den 28 Februar 1725.

Num. CXXIX.



Num. CXXIX.

Verordnung wegen der Feld-Schaden und Diebereien, von 1725.

Wir Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Eöler Herr zur Lippe ic. Souverain von Bienen und Aineyden, Erb- Burggraf zu Netrecht ic. Fügen hiedurch zu wissen, demnach bis- herö vielfältige Klagen eingekommen, wie daß die Diebereien in de- nen Gärten, Wiesen, Aekern und sonst sich sehr häuften, und son- derlich von Pferden und anderm Viehe, so einzeln gehütet und gegen Abendzeit aus der Stadt, dem Uugeben nach, auf die gemeine Hude getrieben werden, großer Schade geschehe; Wir aber solchem Un- wesen länger nachzusehen keinesweges gemeinet seyn: So wird einem jeden hiermit gnädigst ernstlich anbefohlen, sein Vieh künftighin dem gemeinen Hirten vorzutreiben, des Nachts aber, es sey dann, daß jemand seine besondere Weide und Hudekämpe habe, im Stalle zu behalten und dergestalt zu verwahren, damit solches einem nicht zu Schaden gehen möge, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß da hinfüro dergleichen Vieh an oder zwischen den Feldern, Gärten und Wiesen, es sey bei Tage oder Nachts, betreten werden mögte, das- selbe nicht nur gepfändet werden, sondern auch der Eigenthumsherr jedesmal in 1 gfl. Strafe verfallen und darneben den etwa an den Kornfrüchten befindlichen Schaden, wie denselben diejenige, so den Schaden gelitten, selbst anschlagen mögten, zu zahlen gehalten seyn, und dabei, wann eingewandt werden wolte, ob wäre der Schade nicht von solchem, sondern von anderm Viehe verursacht, solches nicht attendiret werden, sondern die bloße Betretung des Viehes daselbst

Stkll 2

genma.

genugsame Ursache zu solcher Vertheilung seyn sollte. Falls auch einer oder der andere sich gelüsten lassen würde, aus eines andern Garten, Acker, Kämpen und Wiesen heimlich oder öffentlich bei Tage oder Nacht diebischer Weise die Früchte oder Gras und dergleichen zu nehmen und wegzuschleppen, so soll derselbe, wann er darüber betreten, oder sonst dessen beweislich überführet wird, ohne Ansehen der Person und ohne einig Nachsehen entweder mit dem Prühlhäuschen, oder da solches nicht befürchtet oder geachtet werden mögte, mit der Landesverweisung und nach Befinden sonst gar am Leibe gestrafet werden. Wobei dann denen Wächtern vor den Thoren bei Vermeidung willkürlicher Strafe zugleich anbefohlen wird, auf diejenige, so mit keinen Ländereien und Gärten versehen sind, gleichwol Gras und Früchte herein tragen, Acht zu haben, und wann sie mit dergleichen Sachen, auch verdächtigem Holze, in die Thore kommen, dieselbe anzuhalten, die Früchte, Gras und das Holz ihnen abzunehmen, und solches gehörigen Orts anzuzeigen. Wornach sich ein jeder zu richten und für Schimpf und Ungelegenheit zu hüten wissen wird. Begeben auf Unserer Residenz Detmold den 14 April 1725.

Verordnung wegen der Hebungen derer Beamten, von 1726.

Nachdem Illustrissimi Regentis Hochgräflichen Gnaden mißfällig vernommen, wie daß verschiedene von Dero Beamten und berechneten Bedienten, aller desfalls ergangenen Verordnungen ungeachtet, mit der ihnen anvertrauten Hebung Herrschaftlicher Gelder und Gefälle sehr nachlässig und unordentlich verfahren, indem sie dieselbe selten, und fast nimmer zu rechter Zeit, oder in behdrigen Sorten einliefern, sondern bei denen Unterthanen, nach ihrem Gutfinden, siehen und aufschwellen lassen, zuletzt aber die angewachsene Summen, entweder in die Restanten setzen, oder auf einmal zu erzwingen suchende, die Unterthanen, zu deren merklichen Ruin, mit schwerer Execution überfallen, gleichwol auch dadurch alsdann die Gelder so bald nicht aufbringen können, und veranlassen, daß an denen Departementen, wohin dieselbe destiniret, darauf kein Staat gemacht werden kann, sondern öfters, zu Bestreitung des Nöthigen, ein Vorshuß gegen Zinse negotiiret werden muß; Hochgedachte Sr. Hochgräfl. Gnaden aber solchem verdrblichen Unwesen nachzusehen nicht gemeinet: So ergeheth nochmaln Dero grädigst ernstliche Verordnung dahin, daß 1) Dero Beamte und berechnete Bediente, die Ordinaria zu der Zeit, da sie verfallen, betreiben, und Dero Gräfl. Kammer-Verordnung gemäß einliefern, die Extraordinaria aber 2) monatlich heben, und Dero Behuf die sogenannte Quartalgelder in die Monate repartiren, jedoch 3) dergestalt, daß gleichwie die Lieferung gedachter Quartalgelder, ohne besondere Ursache, nicht eher der als nach Ablauf des Quartals zu thun, also auch ihnen bevorbleibe, diejenige von denen Unterthanen, bei welchen sie sich der Zahlung